Modernisiertes Erbrecht – die Uhr tickt

Per 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Seit der Initiierung durch die Motion Gutzwiller im Jahre 2010 sind nunmehr über 11 Jahre vergangen – höchste Zeit also, das modernisierte Erbrecht zum Leben zu erwecken.

Rolf Kobelt
Inhaber Notarpatent ZH

Was ist neu? Was wurde nicht realisiert?
Nachdem bei der letzten Revision des Erbrechts im Jahre 1988 bereits das Pflichtteilsrecht der Geschwister weggefallen ist, wird nun mit dem neuen Erbrecht auch das **Pflichtteilsrecht der Eltern abgeschafft.** Das bedeutet für Singles, Konkubinatspaare/Lebenspartnerschaften und kinderlose Ehegatten, dass sie neu über stark erweiterte Begünstigungsmöglichkeiten verfügen. Das **Pflichtteilsrecht der Nachkommen** wird zwar nicht abgeschafft, aber von drei Viertel **neu auf die Hälfte reduziert.** Das tönt fürs Erste noch nicht so spektakulär, aber auch diese Reduktion wird in der Praxis grosse Auswirkungen haben.
Nicht realisiert wurden neben einem direkten Enkelerbrecht auch ein Pflichtteilsrecht für Konkubinatspaare in eheähnlichem Verhältnis. Auf ein Übergangsrecht wurde verzichtet. Allein massgebend, welches Erbrecht zur Anwendung gelangt, ist demzufolge das Todesdatum. Liegt der Todeszeitpunkt vor dem 01. Januar 2023 gilt noch das alte Erbrecht, nach diesem Zeitpunkt automatisch das neue.
Gar nicht angetastet wurde das **gesetzliche Erbrecht, welches unverändert** bestehen bleibt. Genauso **unverändert bleibt das Erbschaftssteuerrecht,** d.h. keine good news für entfernt Verwandte wie Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen, Patenkinder, etc. oder Nichtverwandte wie Konkubinatspartner.

Was ist zu beachten und vorzukehren?
Wer sich noch nie mit dem Erbrecht befasst hat, sollte sich eine fachliche Beratung unbedingt auf den Merkzettel schreiben.
Bestehende Testamente und Erbverträge sollten von einer Fachperson auf Änderungsbedarf hin überprüft werden. Vor allem dann, wenn die bisherigen Verfügungen Quoten oder Bruchteile enthalten, wie z.B.: «Meine Kinder erhalten 3/8 und meine Ehefrau 5/8 meines Nachlasses.», die nicht im Einklang mit den neuen Möglichkeiten stehen. Durch die Änderung der Pflichtteile im neuen Erbrecht können bereits ausgesprochene Begünstigungen plötzlich auch ungewollt zu hoch sein oder die Einschränkung von pflichtteilsgeschützten Erben zu heftig ausfallen. Andererseits bringt das modernisierte Erbrecht stark erweiterte Begünstigungsmöglichkeiten, die z.B. bei Nachfolgeregelungen von Unternehmerin/Innen – richtig eingesetzt – entscheidend sein können.
Spannend wird sodann die Ausgangslage künftig auch bei Themen wie Erbvorbezug oder Schenkung – vor allem dann, wenn sie im Zusammenhang mit **lebzeitigen Liegenschaftsübernahmen** erfolgt sind. Was, wenn ein beschenkter vom Erblasser / der Erblasserin in einem späteren Testament auf den Pflichtteil gesetzt wird und der Erbvorbezug diesen bei weitem übersteigt? Wer von uns zahlt schon gerne einen Vorbezug zurück?
Weiter an Bedeutung gewinnen werden die sogenannten **Schutzklauseln,** wie etwa die Wiederverheiratungs-, Demenz- oder Scheidungsklauseln. Hier steht die Fragestellung im Vordergrund, ob der begünstigte Partner bei Wiederverheiratung oder Verlust der Urteilsfähigkeit noch meistbegünstigt bleiben soll oder ob die Nachkommen in solchen Fällen ihren regulären Erbteil erhalten sollen.

Insgesamt betrachtet trägt das modernisierte Erbrecht den heutigen Formen des Zusammenlebens in grossem Mass Rechnung und schafft bessere Begünstigungsmöglichkeiten für Ehe- und Lebenspartner. Mit den neuen Freiheiten der Verfügenden gehen aber auch gewisse Gefahren (willkürliche emotionale Verfügungen, Druckausübung, etc.) einher, so dass die Verfügenden noch mehr als bisher gefordert sein werden.
Zusammengefasst ist zu erkennen, dass das modernisierte Erbrecht neuen und erweiterten Spielraum in der Bestimmung des letzten Willens geschaffen hat.
Gehen Sie das Thema rechtzeitig an – wir stehen Ihnen mit Rat und Tat gerne zur Seite.

Rolf Kobelt
Inhaber Notarpatent ZH, Bereichsleiter Erbrecht und Dokumente, PFP Hefele & Partner AG,
Plant • Finanzen • Persönlich, docu-secura gmbh, dokumente in sicherheit,
Hochstrasse 20, Pfäffikon ZH
Tel. 044 929 60 00 / E-Mail: rolf.kobelt@rechtzeitig.ch